

Statuten von Youth for Understanding (Schweiz)

Artikel I Name und Sitz

- Absatz 1 Unter dem Namen YOUTH FOR UNDERSTANDING (YFU) (SCHWEIZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- Er ist neutral in Bezug auf Politik, Religion, Rasse und Geschlecht. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel II Zweck

- Absatz 1 Der Verein hat ausschliesslich erzieherische und gemeinnützige Ziele, namentlich die Förderung des Respekts für kulturelle Vielfalt, Freundschaft zwischen Menschen verschiedener Nationen und Kulturen sowie die Schaffung von Möglichkeiten für die persönliche Entwicklung durch ein Austauschprogramm für internationale Aufenthalte in Familien.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind mit Ausnahme der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätig.

Artikel III Mittel

- Absatz 1 Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- Der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Aktivmitglieder und Ex-Officio-Mitglieder können von der Mitgliederversammlung vom Mitgliederbeitrag teilweise oder gänzlich befreit werden.
- Programmteilnehmende sind im ersten Jahr nach ihrer Rückkehr automatisch Vereinsmitglied und bezahlen in diesem Jahr keinen Mitgliederbeitrag.
- Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Absatz 2 Weitere Mittel werden durch Beiträge von Programmteilnehmenden, durch Veranstaltungen, durch freiwillige Beiträge natürlicher und juristischer Personen, durch Beiträge der öffentlichen Hand und durch freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.
- Absatz 3 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
- Absatz 4 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel IV Mitglied- und Gönnerschaft

- Absatz 1 Der Verein kennt vier Arten von Mitgliedschaft:
- Aktivmitglieder;
 - Ex-Officio-Mitglieder;
 - Passivmitglieder; und
 - Ehrenmitglieder.
- Aktivmitglieder sind Personen, welche regelmässig als Freiwillige für den Verein tätig sind sowie Programmteilnehmende im ersten Jahr nach ihrer Rückkehr.
- Ex-Officio-Mitglieder sind Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende der Geschäftsstelle.

Passivmitglieder sind alle Personen, die den jährlichen Mitgliederbeitrag zahlen, insbesondere ehemalige YFU-Programtteilnehmende sowie natürliche und juristische Personen, welche die Vereinsideale teilen und mit ihnen sympathisieren, aber keine Verantwortung für regelmässige Aktivitäten übernehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben und auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

Absatz 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Absatz 3 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; und
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt kann dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Vorstand informiert das ausgeschlossene Mitglied schriftlich. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den/die Vorstandsvorsitzende/n zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied wird nicht informiert und es steht ihm kein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags gilt als Akt des Austritts.

Absatz 4 Als Gönner und Gönnerinnen werden natürliche oder juristische Personen bezeichnet, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie können Mitglied sein oder nicht.

Artikel V Organe

Absatz 1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Schweizer Komitee;
- d) die Geschäftsstelle; und
- e) die Revisionsstelle.

Artikel VI Mitgliederversammlung

Absatz 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus Vereinsmitgliedern gemäss Artikel IV, Absatz 1 zusammen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen und vom/von der Vorstandsvorsitzende/n geleitet.

Absatz 2 Der Vorstand kündigt die Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich an, indem er Datum, Ort und stehende Geschäfte sowie die Bedingungen für Anträge bekannt gibt.

Anträge für Resolutionen und Nominierungen für durch Wahl zu vergebende Ämter müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Die schriftliche Einladung mit der definitiven Traktandenliste, inkl. Nominationen für durch Wahl zu vergebende Ämter und die dem Vorstand eingereichten Anträge, werden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

- Absatz 3 Die stehenden Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - d) die Genehmigung des Jahresberichtes des/der Vorstandsvorsitzenden;
 - e) die Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets; und
 - g) verschiedenes (unter diesem Traktandum kann jedes Mitglied an der Mitgliederversammlung Themen jeder Art vorbringen und zur Debatte stellen).
- Absatz 4 Die Mitgliederversammlung zeichnet zudem für die Abänderung der Statuten, den Mitgliederbeitrag (gemäss Artikel III, Absatz 1), Rekurse im Sinne von Artikel IV, Absatz 3 und die Auflösung des Vereines (gemäss Artikel XI, Absatz 1) verantwortlich.
- Absatz 5 Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, auf schriftlichen Antrag von
- a) einem Fünftel der Mitglieder;
 - b) zwei Dritteln der Mitglieder des Schweizer Komitees; oder
 - c) auf Verlangen des Vorstands.
- Absatz 6 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- Absatz 7 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte gefasst werden.
- Absatz 8 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.
- Absatz 9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereines bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Ein Mitglied kann eine geheime Stimmabgabe beantragen.
- Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.
- Vorstandsmitglieder haben bei den Abstimmungen über die Genehmigung des Jahresberichtes des/der Vorstandsvorsitzenden (Artikel VI, Absatz 3d) und die Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder (Artikel VI, Absatz 3e) kein Stimmrecht.
- Über die Beschlüsse wird mindestens ein Beschlussprotokoll abgefasst.

Artikel VII Vorstand

- Absatz 1 Der Vorstand führt den Verein unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand trägt die oberste Verantwortung für die Tätigkeit und die Aktivitäten von YFU (Schweiz). Er legt die Strategie fest, fasst grundsätzliche Beschlüsse in Bezug auf die Vereinsaktivitäten, überwacht die Arbeit des/der Geschäftsführenden und überprüft die Jahresabschlüsse.

Der Vorstand entscheidet über

- das Budget;
- die Löhne und allfällige Anerkennungen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (auf Vorschlag des/der Geschäftsführenden);
- über Einführung oder Einstellung von Austauschprogrammen;
- über die Anzahl von Programmteilnehmenden (Quoten);
- über die Programmgebühren (auf Vorschlag des/der Geschäftsführenden und in Abstimmung mit der internationalen YFU-Leitung); und
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt

- den/die Geschäftsführende/n; und
- die Vertretung von YFU (Schweiz) auf internationaler Ebene.

Der Vorstand bestimmt die Personen, die für den Verein unterschriftsberechtigt sind sowie die Form, in welcher diese Unterschriftsberechtigung Gültigkeit hat.

Der Vorstand vertritt gemeinsam mit dem/der Geschäftsführenden den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Absatz 2

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern zusammen, wobei eine ausgewogene Vertretung von sprachlichen Minderheiten, der Geschlechter sowie eine Diversität an persönlichen Erfahrungen sichergestellt sein sollte.

Mitarbeitende der Geschäftsstelle können nicht in den Vorstand gewählt, jedoch zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er bestimmt eine/n Vorsitzende/n, kann Kommissionen ernennen und diesen bestimmte Kompetenzen und/oder Pflichten übertragen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Absatz 3

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand hat das Recht, Abgänge so weit zu ersetzen, dass eine minimale Mitgliederzahl von sieben sichergestellt ist, wobei in diesem Fall die Neuwahlen an der nächsten Mitgliederversammlung gutgeheissen werden müssen.

Die Amtszeit der vom Vorstand gewählten Mitglieder beginnt mit der Billigung durch die Mitgliederversammlung.

KandidatInnen, die in den Vorstand gewählt werden wollen, müssen entweder durch das Nominierungskomitee oder mit einer schriftlichen Empfehlung vorgeschlagen werden.

Das Nominierungskomitee wird eigens für die Auswahl neuer Vorstandsmitglieder gebildet und ist aus Vorstandsmitgliedern und mindestens einem Mitglied des Schweizer Komitees zusammengesetzt.

Eine schriftliche Empfehlung besteht aus einer Unterstützungsbekundung von mindestens zehn Aktivmitgliedern, einer Mehrheit des Vorstands oder einer Mehrheit des Schweizer Komitees.

- Absatz 4** Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können maximal zwei Mal in Folge wiedergewählt werden. Danach müssen sie für mindestens eine Amtszeit zurücktreten.
- In der Ernennung neuer Vorstandsmitglieder wird soweit wie möglich darauf geachtet, dass die einzelnen Amtszeiten nicht gleichzeitig auslaufen.
- Absatz 5** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die traktandierten Geschäfte Auskunft zu geben.
- Der Vorstand lädt in der Regel den/die Geschäftsführende/n zu den Vorstandssitzungen ein, um über die laufenden Tätigkeiten Bericht zu erstatten.
- Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder des Schweizer Komitees, der Geschäftsstelle oder weitere Personen an Vorstandssitzungen einladen.
- Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Absatz 6** Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.
- Der Vorstand kann auch auf anderem Weg als über Versammlungen (z.B. Korrespondenzweg, E-Mail) Beschlüsse fassen.
- Über nicht traktandierete Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Artikel VIII Schweizer Komitee

- Absatz 1** Das Schweizer Komitee ist beratendes Organ der Geschäftsstelle.
- Mindestens ein Mitglied des Schweizer Komitees ist beratendes Mitglied des Nominierungskomitees für die Wahl des/der Geschäftsführenden.
- Mindestens ein Mitglied des Schweizer Komitees ist Mitglied des Nominierungskomitees für die Wahl neuer Vorstandsmitglieder.
- Absatz 2** Die Mitglieder des Schweizer Komitees unterstützen die Geschäftsstelle gemäss ihren Pflichtenheften, u.a. in den Bereichen:
- Planung, Regelung und Durchführung der kurz- und langfristigen Tätigkeiten von YFU (Schweiz);
 - Auswahl der Schweizer Programmteilnehmenden und deren Vorbereitung vor der Abreise;
 - Auswahl und Vorbereitung der Schweizer Gastfamilien;
 - Betreuung der ausländischen Programmteilnehmenden während ihres Aufenthalts in der Schweiz;
 - Organisation nationaler Anlässe; und
 - vereinsinterne Aus- und Weiterbildung der Aktivmitglieder.

Absatz 3 Das Schweizer Komitee hat folgende Mitglieder:

- die Regionalverantwortlichen;
- die National Event Coordinator (NECs);
- die Trainer;
- die Coaches; und
- diejenigen Personen, welchen von der/dem Geschäftsführenden ein nationales Amt zugewiesen wurde.

Absatz 4 Das Schweizer Komitee führt nach Bedarf Sitzungen durch.
Der/die Geschäftsführende kann Sitzungen des Schweizer Komitees einberufen.
Das Schweizer Komitee führt ein Sitzungsprotokoll und lässt dies dem Vorstand zukommen.

Artikel IX Geschäftsstelle

Absatz 1 Die Geschäftsstelle besteht aus dem/der Geschäftsführende/n und weiteren Mitarbeitenden. Sie wird von dem/der Geschäftsführenden geleitet.

Absatz 2 Der/die Geschäftsführende hat die Gesamtverantwortung für

- die Leitung der operativen Geschäfte von YFU Schweiz;
- das Personal der Geschäftsstelle; und
- die Mitglieder des Schweizer Komitees.

Er/sie kommt seinen Pflichten gemäss dem vom Vorstand festgelegten Pflichtenheft nach.

Er/sie vertritt in Absprache mit dem Vorstand den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.

Er/sie ernennt und entlässt die Mitglieder des Schweizer Komitees und legt ihre Pflichtenhefte fest, unter Vorbehalt der Billigung durch den Vorstand.

Er/sie nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil, hat dabei kein Stimmrecht und legt einen Tätigkeitsbericht vor.

Absatz 3 Der/die Geschäftsführende wird vom Vorstand gewählt, eingestellt und entlassen.

Für die Wahl des/der Geschäftsführenden wird ein Nominierungskomitee gebildet, das aus Vorstandsmitgliedern und mindestens einem Mitglied des Schweizer Komitees mit beratender Funktion zusammengesetzt ist. Der Vorstand kann weitere Personen in beratender Funktion ins Nominierungskomitee einladen.

Absatz 4 Der/die Geschäftsführende erstellt in Zusammenarbeit mit Vorstandsmitgliedern das Budget und legt es dem Vorstand zur Genehmigung vor. Der Vorstand legt es der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vor.

Absatz 5 Der/die Geschäftsführende kann für Projektarbeiten Kommissionen einsetzen und ihnen besondere Aufgaben oder Arbeiten zuweisen.

Absatz 6 Der/die Geschäftsführende hat das Recht, in Absprache mit Vorstand, seinen Mitarbeitenden Anerkennung zu verleihen

Artikel X Revisionsstelle

Absatz 1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Sie prüft den Jahresabschluss, das Nettovermögen und den Bericht des Kassiers.

Absatz 2 Die Revisionsstelle erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag.

Absatz 3 Die Revisionsstelle darf weder Mitglied des Vorstands noch des Schweizer Komitees sein.

Artikel XI Schlussbestimmungen

Absatz 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Artikel VI, Absatz 9.

Im Falle einer Fusion mit einem Verein, welcher ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Im Falle einer Auflösung des Vereins legt der Vorstand unter Zustimmung der internationalen YFU-Leitung fest, wie und in welcher mit den Zielen des Vereins am besten zu vereinbarenden Weise die Vermögenswerte genutzt werden sollen.

Absatz 2 Diese Statuten ersetzen die letztmals am 27. Januar 2007 revidierten Statuten. Sie sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2020 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Der Vorstand veranlasst die Eintragung der Statutenänderung im Handelsregister.

Absatz 3 Als offizieller Text dieser Statuten gilt die deutsche Version.

01. Februar 2020